



PICKLEBALL

Disziplinarordnung

Der PFA - Pickleball Federation Austria

Version 1: Gültig ab 5.9.2026

Herausgegeben von:

PFA – Pickleball Federation Austria

ZVR-Zahl 1339798151

Anschrift: Christalniggasse 10/2/11, 2500 Baden

E-Mail: we@playpickleball.at

I. Allgemeines

- 1) Zweck der Disziplinarordnung ist, in Angelegenheiten des Pickleballsports die Zuständigkeit und Verfahrensweise bei Disziplinarsachen sowie Art und Ausmaß der Bestrafung zu regeln.
- 2) Der Disziplinarordnung unterliegen die PFA und deren Mitglieder, sowie alle hauptberuflichen und nebenberuflichen Angestellte und freien Mitarbeiter der PFA und deren Mitglieder.
- 3) Disziplinarvergehen können aufgrund eines mehrheitlichen Beschlusses des PFA Vorstands an deren Mitglieder abgetreten bzw. auch abgenommen werden.
- 4) Die Disziplinarordnung ist Bestandteil der PFA Statuten und unterliegt den hierfür festgelegten Bestimmungen.

II. Disziplinarangelegenheiten

Disziplinarangelegenheiten sind

- 1) Verstöße gegen die Statuten oder Weigerung den Beschlüssen des Verbandes nachzukommen.
- 2) Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Abgaben.
- 3) Verleumdung oder Beleidigung anderer Mitglieder oder Funktionäre.
- 4) Störung des Vereinsfriedens – z. B. durch aggressives Verhalten, Intrigen oder wiederholte Konflikte.
- 5) Handlungen oder Verhalten, die das Ansehen, die Gemeinnützigkeit oder die Förderfähigkeit des Verbandes gefährden.
- 6) Nichtbefolgung einer Verbandsordnung oder -weisung
- 7) Straftaten oder rechtswidriges Verhalten, das mit den Werten des Verbands nicht vereinbar ist.
- 8) Gefährdung der Erlangung öffentlicher Fördermittel, die der Verband beantragt.
- 9) Verlust der Rechtspersönlichkeit (bei juristischen Personen).
- 10) Wenn ein Mitglied nicht mehr stimmberechtigt ist, etwa durch Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen.
- 11) Wenn ein Mitglied wiederholt gegen sportgerechtes Verhalten verstößt, z. B. durch unsportliches (siehe Wettspielordnung oder disziplinwidriges Verhalten).
- 12) Sexuelle Belästigung, sexualisierte Gewalt oder sonstiges unangemessenes sexualisiertes Verhalten insbesondere gegenüber Teilnehmer:innen, Spieler:innen, Funktionär:innen, Mitarbeiter:innen oder sonstigen im Umfeld des Pickleballsports tätigen Personen.
- 13) Verstoß gegen gesetzliche Dopingbestimmungen.
- 14) Meinungsverschiedenheiten sportlicher Art sind keine Disziplinarangelegenheiten.

III. Disziplinarmaßnahmen

Als Disziplinarmaßnahmen können je nach Art und Schwere des Vergehens insbesondere ausgesprochen werden:

- 1) schriftliche Verwarnung;
- 2) Auflagen oder eine Beobachtungsfrist;
- 3) befristeter Ausschluss von einzelnen oder sämtlichen Veranstaltungen, Bewerben, Lehrgängen oder sonstigen Angeboten der PFA;
- 4) befristete Sperre für Funktionen oder Tätigkeiten innerhalb der PFA;
- 5) Ausschluss aus der PFA – gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus dem Zuständigen Landesverband bzw. PFA-Mitgliedsvereinen.

IV. Verfahren

- 1) **Strafunmündigkeit**
Unmündige sind nicht strafbar.
- 2) **Versuch und Anstiftung**
Versuch und Anstiftung sind wie die vollendete Tat zu bestrafen.
- 3) **Sofortmaßnahmen**
Besteht aufgrund der Schwere des vorgeworfenen Verhaltens die Notwendigkeit, den Verband oder seine Mitglieder bis zur endgültigen Entscheidung zu schützen, kann der Vorstand bis zum Abschluss des Verfahrens eine vorläufige Suspendierung bzw. Veranstaltungssperre aussprechen. Bei besonders schwerwiegenden Vergehen, bei wiederholten Vergehen oder bei begründetem Verdacht auf erhebliche gesetzliche Verstöße, kann der PFA Vorstand einen sofortigen Ausschluss beschließen (z.B. bei sexueller Belästigung).
- 4) **Verwarnung vor Ausschluss**
In allen anderen Fällen kann der PFA Vorstand eine Beobachtungsfrist verhängen.

Eine Verwarnung mit Beobachtungsfrist ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung einschließlich des Orts, Datums und der Art des Vergehens mitzuteilen.

Bei der Wahl der Disziplinarmaßnahme sind insbesondere Art, Schwere und Häufigkeit des Vergehens, allfällige frühere Verstöße, das Verhalten nach dem Vorfall sowie die Auswirkungen auf den Verband und seine Mitglieder zu berücksichtigen. Die Maßnahme soll in einem angemessenen Verhältnis zum Vergehen stehen.
- 5) **Einspruch/Stellungnahme**
Das Mitglied hat das Recht schriftlich Stellung zu nehmen. Hierfür wird seitens des PFA- Vorstands eine zweiwöchige Frist gesetzt und das Mitglied entsprechend informiert. Wenn möglich, werden mit dem Mitglied Maßnahmen vereinbart, um Disziplinarmaßnahmen abzuwenden.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist entscheidet der PFA-Vorstand mit einfacher Mehrheit, ob die Gründe für die Ergreifung von Disziplinarmaßnahmen weiterhin gegeben sind. Sind die Gründe weiterhin gegeben beginnt das Ausschlussverfahren.

6) **Ausschlussverfahren**

Der Ausschluss erfolgt durch den PFA-Vorstand im Wege einer Vorstandssitzung. Der Beschluss dazu ist durch eine einfache Mehrheit innerhalb des Vorstandes zu treffen. Über den Ausschluss ist ein Protokoll zu führen.

Der Ausschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung einschließlich des Orts, Datums und der Art des Vergehens mitzuteilen.

Nach Mitteilung über den Ausschluss hat das ordentliche oder außerordentliche Mitglied das Recht schriftlich Stellung zu nehmen. Hierfür wird seitens des PFA-Vorstands eine zweiwöchige Frist gesetzt und das Mitglied entsprechend informiert.

Der Verbandsvorstand prüft die Stellungnahme des Mitglieds und entscheidet, ob dem stattgegeben wird oder der Ausschluss aufrechterhalten wird.

Der Verband informiert die Mitgliedsvereine über den Ausschluss. Dabei sind gesetzliche Gegebenheiten hinsichtlich Datenschutz und Privatsphäre des Betroffenen zu beachten. Die Mitgliedsvereine haben diese Information betreffend ihren Statuten zu behandeln und ggf über einen Ausschluss zu entscheiden.

7) **Rücknahme des Ausschlusses/Wiederaufnahme**

Eine ausgeschlossene Person kann schriftlich die Aufhebung des Ausschlusses beantragen. Der Antrag hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb davon ausgegangen werden kann, dass die zum Ausschluss führenden Umstände künftig nicht mehr auftreten, und eine Erklärung zu enthalten, die Statuten, Ordnungen und Beschlüsse der PFA künftig einzuhalten.

Ein solcher Antrag kann abhängig von Art und Schwere des Vergehens frühestens sechs Monate nach Wirksamwerden des Ausschlusses gestellt werden.

Über den Antrag entscheidet der PFA-Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Vorstand insbesondere die Schwere und Dauer des ursprünglichen Fehlverhaltens, das Verhalten seit dem Ausschluss, eine erkennbare Einsicht bzw. Verhaltensänderung sowie die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder.

Der Vorstand kann die Aufhebung des Ausschlusses mit Auflagen und/oder einer Bewährungsfrist verbinden. Dauer und Bedingungen der Bewährungsfrist sind der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Antrag auf Aufhebung des Ausschlusses abgelehnt, kann frühestens sechs Monate nach Bekanntgabe der Ablehnung erneut ein Antrag gestellt werden, sofern der Vorstand im Einzelfall keine kürzere Frist festlegt.

Aus der Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, entsteht kein Rechtsanspruch auf Aufhebung des Ausschlusses oder Wiederaufnahme.

V. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Aufhebung eines Ausschlusses und die Wiederaufnahme sind auch auf Ausschlüsse anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieser Disziplinarordnung ausgesprochen wurden.